

**Anordnung  
zum Schutze gegen Pocken.**

**Vom 14. Juni 1961**

Gemäß § 18 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Jede Person, die sich innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen vor ihrer Ankunft in der Deutschen Demokratischen Republik in einem der im Abs. 2 aufgeführten Gebiete aufgehalten hat, ist verpflichtet, bei der Einreise ein international gültiges Pockenimpfzertifikat vorzulegen.

(2) Zu den Gebieten gemäß Abs. 1 gehören:

1. Asien, ausgenommen die asiatischen Teile der UdSSR,
2. Afrika,
3. Amerika, ausgenommen die USA und Kanada,
4. örtliche Infektionsgebiete im Sinne der internationalen Gesundheitsvorschriften.

§ 2

(1) Die Kontrolle der Impfzertifikate bei der Ankunft erfolgt an den Einreisepunkten durch die Organe der Deutschen Grenzpolizei bzw. des Amtes für Zoll- und Kontrolle des Warenverkehrs, sofern diese grenzpolizeiliche Aufgaben erfüllen.

(2) Kann das gemäß § 1 geforderte Impfzertifikat nicht erbracht werden, ist der Einreisende dem zuständigen Bereichsarzt, Hafendarzt oder Flughafenarzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens (nachfolgend Medizinischer Dienst genannt) vorzustellen.

(3) Der zuständige Arzt des Medizinischen Dienstes hat Einreisende daraufhin zu überprüfen, ob eine Immunität infolge früherer Pockenerkrankung vorliegt bzw. ob eine bereits erfolgte Pockenimpfung ausreichend nachgewiesen werden kann.

§ 3

(1) Kann der Nachweis einer ausreichenden Immunität nicht erbracht werden, so hat der zuständige Arzt des Medizinischen Dienstes den Einreisenden aufzufordern, sich von einem Arzt des Medizinischen Dienstes impfen zu lassen. Außerdem kann der Medizinische Dienst eine Beobachtung anordnen, wenn die Person aus einem örtlichen Infektionsgebiet kommt.

(2) Wird die Impfung verweigert, kann der Medizinische Dienst vorläufig anordnen, daß die betreffende Person in einem zuständigen Krankenhaus zu isolieren ist, wenn die Einreise aus einem örtlichen Infektionsgebiet erfolgt und die Gefahr einer Einschleppung von Pocken als besonders ernst angesehen wird.

§ 4

Die nach den Bestimmungen dieser Anordnung angeordneten ärztlichen Untersuchungen und Schutzimpfungen erfolgen kostenlos.

§ 5

(1) Die vom Medizinischen Dienst getroffenen vorläufigen Anordnungen des Gesundheitsschutzes über die Beobachtung oder Isolierung von Personen, die sich auf einer internationalen Reise befinden, sind dem Ministerium für Gesundheitswesen unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen hat nach Prüfung des jeweiligen Falles die Bestätigung bzw. Aufhebung der vorläufigen Anordnung des Medizinischen Dienstes zu verfügen und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Jahnke

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über das Dienstleistungsamt  
für ausländische Vertretungen  
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 15. Juni 1961**

§ 1

(1) Für die in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten ausländischen Vertretungen ist ein Dienstleistungsamt gebildet worden.

(2) Das Dienstleistungsamt ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Dienstleistungsamtes ist Berlin.

§ 2

(1) Das Dienstleistungsamt hat die Aufgabe, entsprechend den internationalen Gepflogenheiten die in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten ausländischen Vertretungen in der materiellen Versorgung, der kulturellen und sozialen Betreuung zu unterstützen sowie ihnen deutsche Arbeitskräfte und Dienstleistungen zu vermitteln.

(2) Das Dienstleistungsamt ist berechtigt, für seine Tätigkeit Gebühren zu erheben.

(3) Einzelheiten regelt ein Statut, das vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten erlassen wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1961

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

I. V.: Winzer

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers